

Satzung

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

Bezeichnung: Parzellen 185, 293 und 294 Flur 4 der Gemarkung Spork- Eichholz

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960(BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 10 BBauG, des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Parzellen 185, 293 und 294, Flur 4 der Gemarkung Spork- Eichholz wird eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Spork- Eichholz im Sinne des BBauG vorgenommen.

§ 2 Art der Änderung

Die auf diesen Parzellen vorgesehene Baufläche wird durch Verschiebung der Baulinien erweitert.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile dieser Planänderung sind diese Satzung sowie 1 Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 10.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Spork- Eichholz, den 21.8.1969
Der Bürgermeister